

schluß des Bundesrates¹⁾. Für die technischen und kalkulatorischen Abrechnungsgeschäfte dient das »Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamtes«.

Da zwischen der Reichskasse und den Kassen der Einzelstaaten noch andere Rechnungsverhältnisse bestehen, so bilden die provisorischen und definitiven Feststellungen der schuldigen Zoll- und Steuerbeträge einen Teil dieser Abrechnungen (siehe § 127 a. E.).

§ 126. Die Ausgaben²⁾.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Ausgaben des Reiches von sämtlichen Staaten gemeinsam getragen werden, da die Tätigkeit des Reiches im Gesamtinteresse aller seiner Mitglieder erfolgt. Nur soweit für einen einzelnen Zweig dieser Aufgabe die Fürsorge des Reiches für ein bestimmtes Staatsgebiet ausgeschlossen und die Landesstaatsgewalt an die Stelle gesetzt ist, scheidet die letztere auch aus der Gemeinschaft der Ausgaben aus, welche für diesen Zweck verwendet werden. Da eine derartige Exemption eines Bundesmitglieds aber immer eine Ausnahme von der Regel bildet, die durch einen besonderen Rechtssatz oder durch besondere tatsächliche Verhältnisse begründet sein muß, so ist es nicht erforderlich, alle diejenigen Ausgaben des Reiches aufzuzählen, welche allen Bundesstaaten gemeinsam sind, sondern es genügt, diejenigen Ausgaben zu erörtern, an welchen nicht sämtliche Mitglieder des Reiches gleichmäßig teilnehmen. Einige derselben sind seit der Gründung des Reiches durch die Einführung der meisten Norddeutschen Bundesgesetze in den süddeutschen Staaten, durch die Uebernahme der vom Norddeutschen Bunde bewilligten Subventionen, Pensionen und Entschädigungen auf gemeinsame Reichskosten und durch die Tilgung der Norddeutschen Bundesanleihe fortgefallen. Dies gilt auch jetzt von den Kosten des Bundesamts für das Heimatswesen, nachdem das Unterstützungswohnsitzgesetz auch in Bayern und Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hat. Gegenwärtig sind folgende Ausgabenungleichheiten unter den einzelnen Mitgliedern des Reiches vorhanden:

1. Die Kosten des Eisenbahnamtes werden nur zum vierten Teil von der Gesamtheit aller Staaten getragen; an den übrigen 75 Prozent hat Bayern keinen Anteil, da gemäß Art. 46, Abs. 2 der Reichsverfassung die Tätigkeit dieser Reichsbehörde Bayern gegenüber im wesentlichen ausgeschlossen ist³⁾.

2. Die Kosten für die Kontrolle der Biersteuer und der

1) Reichsverfassung Art. 39, Abs. 2. Vgl. meine Erörterung in Hirths Annalen 1873, S. 507 fg. und v. Mayr, S. 969.

2) Speck a. a. O. S. 95 ff.

3) In demselben Verhältnis werden die Einnahmen des Reichseisenbahnamtes verteilt. Nur an dem Beitrag zu den Kosten des Zentralamts für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr in Bern nimmt Bayern ohne Beschränkung teil.



Uebergangsabgaben von Bier werden von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen nicht mitgetragen.

3. An den Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung sind Bayern und Württemberg nur mit einem Beitrage zu den Ausgaben für die Zentralverwaltung beteiligt.

4. Die Tätigkeit des Rechnungshofes hat für die verschiedenen Teile des Reiches eine sehr verschiedene Ausdehnung, teils wegen der Selbständigkeit der bayerischen Militärverwaltung und der bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung, teils wegen des Ausschlusses der süddeutschen Staaten von der Brausteuergemeinschaft, endlich wegen der ihm obliegenden Prüfung sämtlicher Rechnungen über die Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Infolgedessen verteilen sich auch die Kosten des Rechnungshofes in verschiedener Weise:

a) Elsaß-Lothringen trägt zu den Gesamtausgaben mit einem Aversionalbetrage bei, welcher die Kosten für die Kontrolle des Landeshaushaltes deckt ¹⁾.

Im übrigen werden die Ausgaben für den Rechnungshof in der Art verteilt, daß

35 Prozent von der Gesamtheit aller Staaten,

47 Prozent von allen Staaten mit Ausnahme Bayerns,

18 Prozent von allen Staaten außer Bayern und Württemberg getragen werden ²⁾.

5. In dem Etat des Reichsschatzamttes findet sich ein Beitrag zu den Ausgaben des preußischen Zivilkabinetts; da sich die Tätigkeit dieser Behörde in Reichssachen aber zum großen Teil auf elsäß-lothringische Angelegenheiten bezieht, so ist vereinbart worden, daß die Hälfte dieses Beitrages der Reichskasse aus elsäß-lothringischen Landesfonds erstattet wird.

6. Die gleichmäßige Verteilung der Kosten für die Reichsgesandtschaften auf die einzelnen Staaten ist in dreifacher Weise modifiziert:

a) Man hat sich bei Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1871 dahin geeinigt, jedem Staate, welcher Landesgesandtschaften unterhält, die Hälfte seines Beitrages zu den jährlichen Besoldungsausgaben für diejenigen Bundesgesandtschaften, an deren Sitze sich eine Landesgesandtschaft des betreffenden Staates befindet, zu erlassen ³⁾. Solche Nachlässe genießt jetzt nur noch Sachsen.

b) Bayern ist in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom

1) Eine spezifizizierte Berechnung desselben findet sich in dem Entwurf des Etatsgesetzes für 1900, Anl. XIX.

2) Dieser Verteilungsmaßstab besteht seit dem Eintreten der süddeutschen Gebiete in die Branntweinsteuergemeinschaft.

3) Vgl. die Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1871 unter Nr. 2.

23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zum Deutschen Bunde, im Art. VIII die Zusicherung erteilt worden, daß in Anbetracht der Leistungen der bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhält, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt, das Reich bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen habe. Bei der Aufstellung des Etats für 1871 hat man die Größe dieser Vergütung dahin normiert, daß Bayern der volle matrikularmäßige Beitrag zu den Besoldungsausgaben derjenigen Reichsgesandtschaften, an deren Sitze bayerische Landesgesandtschaften bestehen, nachgelassen wird.

c) Preußen andererseits zahlt dafür, daß die Reichsgesandtschaften zugleich die besonderen preußischen Landesangelegenheiten besorgen, dem Reiche eine Aversionssumme von 90 000 Mark.

7. In eigentümlicher Weise sind die Kosten des Reichsmilitärgerichts verteilt. Sie bilden einen Teil der Kosten des Militärwesens und es könnte daher der Anteil Bayerns in derselben Weise festgestellt werden wie dies sonst hinsichtlich des Militäretats geschieht. Allein dies wird zunächst dadurch modifiziert, daß das Gericht zugleich das oberste Strafgericht für die Marine ist, der Präsenzstand der Marinemannschaften daher bei der Verteilung mit zu berücksichtigen ist. Sodann aber wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ausgaben im Interesse aller vier Kontingente und den besonderen Ausgaben für die einzelnen Senate. Die allgemeinen Ausgaben werden nach dem Verhältnis der Präsenzstärke unter Hinzurechnung der Marinemannschaften anteilmäßig verteilt; die besonderen Kosten des bayerischen Senats werden von Bayern getragen, welches dafür zu den besondern Kosten der andern Senate nichts beiträgt ¹⁾.

8. Auf Grund besonderer Vereinbarungen bestehen zwischen dem Reich und einzelnen Bundesstaaten gegenseitige Beitragspflichten, die teils dauernd, teils vorübergehender Art sind. Dieselben haben an und für sich kein staatsrechtliches Interesse, bringen den sozietätsartigen Charakter der Reichsfinanzwirtschaft aber besonders deutlich zum Ausdruck ²⁾.

1) Vgl. die Denkschrift zum Entwurf des Etatsgesetzes für 1900. Beilage I zu Kapitel 44 a der Ausgabe.

2) Beispiele sind der von Preußen übernommene Beitrag von 50 Millionen zu den Herstellungskosten des Nord-Ostsee-Kanals (Reichsgesetz vom 16. März 1886). Andererseits erhält Preußen eine Vergütung für die Verwaltung der Reichsschuld, ferner einen Beitrag zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen (Reichsgesetz vom 23. Mai 1887), sowie den Ersatz der Kosten für die zur Abwehr der Rinderpest an der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn angestellten Gendarmen und Oberwachtmeister (Ausgabenetat Kap. 7 a, Tit. 14); Hessen erhält eine jährliche Rente von 15 000 Mark aus Anlaß der Errichtung der festen Rheinbrücke



9. Der weitaus wichtigste Unterschied in der Beitragspflicht zu den Ausgaben des Reiches betrifft die Verzinsung und Rückzahlung der Reichsschuld. Zwar haftet das ganze Reich als einheitliches Rechtssubjekt sämtlichen Gläubigern für den vollen Betrag der Schulden; unter den Mitgliedern des Reiches aber verteilen sich die Leistungen, um dieser Haftung zu genügen, in ungleicher Weise. Ein großer Teil der Anleihen ist nämlich für Zwecke der Reichsmilitärverwaltung aufgenommen und trifft aus diesem Grunde Bayern nicht mit; ein anderer Teil ist für Zwecke der Reichspost- und Telegraphenverwaltung verwendet worden und trifft aus diesem Grunde Bayern und Württemberg nicht mit. Ganz dasselbe gilt von den Schatzscheinen, welche zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichskasse jährlich aufgenommen werden, indem auch von diesen ein Teil für die Reichsmilitärverwaltung und ein anderer Teil für die Reichspostverwaltung verwendet wird. Hiernach ergeben sich in betreff der Reichsschulden drei Finanzgemeinschaften: diejenige aller Bundesstaaten, diejenige aller Bundesstaaten außer Bayern, und diejenige aller Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und Württemberg ¹⁾.

10. Endlich ergibt sich aus den im vorstehenden aufgeführten Verschiedenheiten, daß auch die Deckung eines Defizits, welches sich bei der Finanzverwaltung für eine Wirtschaftsperiode ergeben hat, nicht gleichmäßig auf alle Bundesstaaten zu verteilen ist, sondern daß bei den einzelnen Mindereinnahmen oder Mehrausgaben, aus denen der Fehlbetrag hervorgeht, diejenige Finanzgemeinschaft den Ausfall zu decken hat, welche die betreffende Einnahme oder Ausgabe angeht. Es kommen hier namentlich in Betracht die Gemeinschaft der Militärausgaben, die Gemeinschaft der Post- und Telegraphenverwaltung, die Gemeinschaft der Brausteuer und die drei Gemeinschaften der Reichsschulden. Auf ganz analoge Erscheinungen ist oben § 117, IV S. 384 bei den Einnahmen des Reichs hingewiesen worden.

§ 127. Die Matrikularbeiträge ²⁾.

I. Die eigentümliche Disharmonie in der Gestaltung des Reichsfinanzwesens, welche sich daraus ergibt, daß das Reich wie jeder an-

bei Mainz (Ausgabenetat Kap. 68, Tit. 5); Elsaß-Lothringen einen Beitrag zu den Kosten der Universität Straßburg in Höhe von 400 000 Mark (ebendasselbst Tit. 3). Ferner sind die Beiträge des Reichs zur Herstellung der strategischen Eisenbahnen zu den Kosten des Zollanschlusses von Hamburg und Bremen usw. hier zu erwähnen.

1) Eine Berechnung der Anteile der drei Gemeinschaften an der Reichsschuld und an dem zur Verzinsung derselben erforderlichen Geldbedarf enthält die Anlage XIX zum Reichshaushaltsetat.

2) Buchner im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 27, S. 101, 175. Meine Abhandlung in der D. Juristenzeitung 1914, S. 1 ff.